

Das Merkmal „fortwährende Verletzung beruflicher Pflichten“ schließt eine Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung nach §§ 63, 64 nicht aus, wenn es sich um selbständige Straftaten handelt.

§ 168

Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfange verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.

1. Mit der Aufnahme der vorstehenden Bestimmung als Spezialstrafatbestand für die Bestrafung von Schädigungshandlungen an den Tierbeständen ist der großen Bedeutung der Zucht- und Nutztiere für die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen worden. Hiermit sind nicht nur die Tierbestände in der Landwirtschaft, sondern auch die in anderen Bereichen gemeint.

Die Voraussetzungen und Merkmale der Strafbarkeit **fahrlässiger Schädigung der Tierbestände** sind weitgehend denjenigen des § 167 angeglichen. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten, die zum Schutz der Tierbestände zu beachten sind. So wird strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet durch:

- vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten durch den für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren Verantwortlichen;
- fahrlässige Verluste oder Produktionsausfall im Zucht- und Nutztierbestand in wirtschaftlich bedeutendem Umfang.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 168 ist auf die für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren **verantwortlichen Personen** beschränkt worden. Das sind in der Hauptsache Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker. Das gilt jedoch ebenfalls für die Mitglieder der Brigaden, wie Mel-